

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen für Kliniken

der FAA Facharztagentur GmbH, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld (im Nachfolgenden mit FAA bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich der AGB

Die FAA betreibt gem. § 652 BGB die **Vermittlung freiberuflich tätiger Ärzte** (wenn im Folgenden die männliche Form verwandt wird, ist die weibliche Form mit umfasst) in selbstständiger Tätigkeit. Die Ärzte werden als **Honorararzt** auf der Grundlage eines Dienstvertrags vom Krankenhaus (zukünftig auch Klinik) zur zeitlich befristeten Übernahme selbständiger ärztlicher Tätigkeiten beauftragt. Die FAA vermittelt auch in Arbeitsverträge. Wenn die Klinik und der Arzt ein Arbeitsverhältnis begründen wollen, verwendet die Klinik ein bei ihr übliches Arbeitsvertragsmuster.

Die **AGB der FAA** in der jeweils aktuellen Fassung erfassen ab Eingang der ersten Anfrage des Krankenhauses sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die FAA für die Klinik erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf. Der Vermittlungsauftrag des Krankenhauses wird seitens der FAA telefonisch oder per E-Mail aufgenommen und bestätigt, damit kommt ein **Vermittlungsvertrag** zustande. Die Bestätigung des Auftrags durch die FAA erfolgt in der Regel per E-Mail. Andere Bestätigungswegen und Formen werden vorbehalten.

§ 2 Aufträge an die FAA, Verantwortungsbereiche und Mitwirkung der Klinik

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind die **Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten** zwischen FAA und Klinik wie folgt verteilt: Die FAA prüft bei einer Anfrage der Klinik zu einem ärztlichen Einsatz in einer konkreten Einsatzzeit, ob ein ihr bekannter und zum temporären ärztlichen Dienst bereiter Arzt nach seinen eigenen Angaben der Klinik-Anforderung grundsätzlich entsprechen könnte und für die vorgesehene konkrete Einsatzzeit verfügbar ist. Gegebenenfalls wird die FAA das Kontaktprofil dieses Arztes der Klinik mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst Gewähr übernehmen zu können. Gleichermaßen wird die FAA, soweit ihr das tunlich erscheint, etwaige ihr bekannte Informationen über die Klinik dem Arzt übermitteln.

Die Klinik prüft in eigener Verantwortung, ob der Arzt die Klinik-Anforderungen erfüllt. Die Klinik prüft insbesondere anhand der Originalurkunden (Approbation, Personalausweis und dergleichen), die sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit vom Arzt vorlegen lässt, ob der Arzt die rechtlichen sowie die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die angefragten ärztlichen Aufgaben erfüllt.

Je nach Ergebnis der Prüfung der Klinik und den dort gestellten Anforderungen schließt die Klinik mit dem Arzt einen schriftlichen **Honorararztvertrag** für eine Auftragsbefreiung in selbständiger

Tätigkeit. Wenn die Klinik und der Honorararzt ein **Arbeitsverhältnis** begründen wollen, verwendet die Klinik ein bei ihr übliches Arbeitsvertragsmuster.

Der Honorararztvertrag wird grundsätzlich schriftlich zwischen Klinik und Honorararzt abgeschlossen. Der Honorararztvertrag geht von einer Bereitschaft beider Vertragspartner zu einer grundsätzlich längeren, wenn auch von Zeit zu Zeit unterbrochenen Zusammenarbeit aus, wahrt aber die zukünftige Entscheidungsfreiheit beider Seiten dadurch, dass es einer Verständigung und schriftlichen Vereinbarung für jeden konkreten Einsatz bedarf. Die vertragliche Vereinbarung über einen konkreten Einsatz enthält unter Betonung der selbständigen Tätigkeit des Honorararztes und der entsprechenden Ermöglichung durch die Klinik die folgenden Mindestregelungen:

Beschreibung der ärztlichen Aufgaben im fachlichen Einsatzgebiet, Einsatzzeitraum, Einsatzort, Ermöglichung der selbständigen ärztlichen Tätigkeit, Berufshaftpflicht, Honorierung, ggf. Übernachtungs- und Bewirtungskosten, Abrechnung und administrative Abwicklung. Jegliche Nebenabrede ist schriftlich zu fixieren.

Die Klinik wird der FAA den Honorararztvertrag jeweils unverzüglich in Kopie zukommen lassen. Das gilt auch für sämtliche auf den Honorararztvertrag bezogene Zeiterfassungsbögen und Rechnungen des Honorararztes. Kommt es binnen zwei Jahren nach Ende des Honorararztvertrags zu einer erneuten Vermittlung des Honorararztes durch die FAA an die Klinik, gelten auch hierfür die jeweils aktuellen AGB der FAA. Die Klinik wird die Daten des Honorararztes nicht Dritten zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

Die FAA unterstützt die **administrative Abwicklung der Honorarzahung**. Die Klinik sorgt in Abstimmung mit dem Arzt für die unverzügliche Zusendung der Bescheinigung über geleistete Stunden. Die FAA veranlasst die Rechnungsstellung im Namen und Auftrag des Honorararztes.

Die Klinik wird in den Honorararztverträgen die folgende **Erklärung** unterzeichnen: **Gemeinsame Beauftragung der FAA Facharztagentur GmbH, Bielefeld (FAA), durch die Klinik und den Honorararzt:** Wir, die Vertragspartner des Honorararztvertrags, bestätigen die in den AGB bestimmte Rolle der FAA bei der Vermittlung und Abwicklung des Honorararztes. Wir überlassen der FAA als Vermittler des Einsatzes des Honorararztes in der Klinik eine unterschriebene Fassung des Honorararztvertrags, auch jedes Folgevertrags.

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen für Kliniken

der FAA Facharztagentur GmbH, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld (im Nachfolgenden mit FAA bezeichnet)

§ 3 Provision

Die FAA berechnet der Klinik eine Provision netto zuzüglich MwSt. für ihre Vermittlungstätigkeit wie folgt: Die FAA berechnet für ihre Tätigkeit eine Provision gem. aktueller Provisionsliste.

Bei Änderung der Provisionsliste und elektronischer oder sonstiger Zusendung gilt die jeweils übersandte Provisionsliste, wenn ihr nicht seitens der Klinik innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versand widersprochen wurde.

Die Provision wird mit Beginn der Honorararztstätigkeit bzw. bei Abschluss eines Arbeitsvertrags fällig. Die Provision ist sofort nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zu zahlen. Für eine weitere Vermittlung des gleichen oder eines anderen Honorararztes im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig. Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Klinik geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Versicherung

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gilt: Der Honorararzt ist aufgrund der bestehenden Haftpflichtversicherungsregelungen für die ärztlichen Leistungen der Klinik mit Aufnahme und während seiner ärztlichen Tätigkeit für die Klinik in die für die Krankenhausleistungen bestehende Berufshaftpflichtversicherung einbezogen. Unabhängig davon kann die Klinik verlangen, dass der Honorararzt der Klinik vor Aufnahme seiner Tätigkeit als Selbständiger eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Die FAA übernimmt keine Gewähr für die Identität, das Vorliegen der Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation des Arztes. Unbeschadet von der FAA vorliegenden Referenzen trifft die Klinik daher die Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.

Die FAA ist weder Partei des Honorararztvertrags noch der einzelnen Einsätze. Der Honorararzt ist weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der FAA. Diese haftet daher nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der ärztlichen Tätigkeit des vermittelten Honorararztes und für weitere Pflichtverletzungen des Honorararztes.

Die FAA haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FAA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 6 Bestandsschutz

Die Klinik verpflichtet sich, den von der FAA vermittelten Arzt nach Abschluss oder im Anschluss an einen von der FAA vermittelten Einsatz in der Klinik für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der FAA erneut zu beauftragen oder sonst zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR fällig.

Die Klinik wird den Arzt nicht weitervermitteln und die Daten des Arztes auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

§ 7 Sonstiges

Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und über die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Die Klinik steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie einen Honorararztvertrag / Honorararztverträge mit dem Arzt eingehen, wie die Klinik selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an der Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen die Klinik direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, sofern diese Beteiligung oder Einflussmöglichkeit sich nicht auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bezieht.

Die Klinik versichert, dass sie in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Ärzte die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einhält. Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vermittlungsvertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Jeglicher Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vermittlungsvertrag setzt voraus, dass die verzichtende Partei Kraft eines von ihr unterzeichneten, das betreffende Recht ausdrücklich benennenden und von der anderen Partei gegengezeichneten Dokuments verzichtet. Mithin gilt es – vorbehaltlich der Grenzen einer Verjährung oder Verwirkung – nicht als Verzicht auf ein Recht, wenn eine Partei es unterlässt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags nicht geltend zu machen.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder Vereinbarung mit dem Krankenhaus unwirksam sein oder werden oder sollte eine Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. Die durch unwirksame Klauseln entstehenden oder sonst bestehenden Lücken sind unter Berücksichtigung des Zwecks unwirksamer Klauseln im Wege der an Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgerichteten ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Januar 2018